



Entsprechenserklärung
des Vorstands und des Aufsichtsrats der METRO AG
zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der METRO AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit Abgabe der letzten Entsprechungserklärung im September 2017 mit einer Ausnahme entsprochen wurde:

Wie bereits in der Aktualisierung der Entsprechungserklärung vom 14. November 2017 erläutert, hatte der Aufsichtsrat der METRO AG in seiner Sitzung am 14. November 2017 beschlossen, das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder in Bezug auf die Komponenten der kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütung (Short-Term Incentive, STI) und deren Gewichtung anzupassen. Die bisherige STI-Komponente „wechselkursbereinigtes Ergebnis vor Abzug von Zinsaufwendungen und Steuern (EBIT)“ wurde durch die Komponente „wechselkursbereinigtes Ergebnis vor Abzug von Zinsaufwendungen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)“ ersetzt. Die Zielsetzung dieser Komponente war – wie die Zielsetzungen der übrigen STI-Komponenten auch – unverändert dem vom Aufsichtsrat im September 2017 beschlossenen Budget für das Geschäftsjahr 2017/18 entnommen. Im Weiteren wurden die drei STI-Komponenten wie folgt gewichtet: (1) flächenbereinigtes Umsatzwachstum zu 40%, (2) EBITDA zu 40% sowie (3) wechselkursbereinigte Rendite auf das eingesetzte Kapital (Return on Capital Employed, RoCE) zu 20%.

Durch die Anpassungen wurden für die Incentivierung der Vorstandsmitglieder durch eine kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung weitgehend die gleichen Kennzahlen verwendet wie für die Konzernsteuerung und die Kapitalmarktprognose der METRO. Die Anpassungen galten rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres 2017/18 (1. Oktober 2017 bis 30. September 2018). Die laufenden Dienstverträge der Vorstandsmitglieder wurden entsprechend angepasst.

Durch die unterjährige Anpassung des bestehenden Vergütungssystems und die entsprechende Anpassung der VorstandsDienstverträge wurde von der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 des Deutschen Corporate Governance Kodex abgewichen. Nach dieser Empfehlung soll hinsichtlich der variablen Teile der Vorstandsvergütung eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein.

Vorstand und Aufsichtsrat der METRO AG beabsichtigen, den Empfehlungen der Regierungskommission in der Fassung vom 7. Februar 2017 zukünftig ohne Ausnahme zu entsprechen.

Düsseldorf, 27. September 2018

Für den Vorstand

Olaf Koch
Vorsitzender des Vorstands

Für den Aufsichtsrat

Jürgen B. Steinemann
Vorsitzender des Aufsichtsrats